

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43,44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 26.

Berlin, Donnerstag, den 28. Dezember 1905.

5. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 351.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Betr. Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft usw. S. 351.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Schiffahrtsangelegenheiten: Betr. Kriegsvorschriften in russischen Häfen S. 352. — 2. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken S. 352.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfesselwesen: Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfesselüberwachungsnereinen S. 353. — 2. Arbeitsschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Sonntagsruhe im Handel mit Back- und Konditorwaren S. 354. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G. S. 354. — 4. Betr. Mitgliedscheine der Berufsgenossenschaften S. 355.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Beaufsichtigung der gewerblichen Privatschulen S. 355. — 2. Fachschulen: Betr. Lehrmittel für Baugewerbschulen S. 356. — 3. Fachschule für Textilindustrie S. 356. — 4. Lehr- und Beamtenpersonal an Textilfachschulen S. 357.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst geruht,

dem Rechnungsrat im Ministerium für Handel und Gewerbe Rohde den Charakter als Geheimer Rechnungsrat, den Gewerbeinspektoren Collins in Mersburg, Taekel in Köslin, Olschewski in Rottbus, Plotke in Posen, Schammel in Lyck, Trauthan in Bielefeld und Westmeyer in Düsseldorf den Charakter als Gewerberat

mit dem persönlichen Rang als Rat vierter Klasse und dem Hochschuldirektor und Direktor der Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule in Cassel, Professor Karl Schick, den persönlichen Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Der Diplomingenieur Michael Bösherg in Stettin ist zum Oberlehrer an der höheren Maschinenbauschule daselbst ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft usw.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Dezember 1905.

Das Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist vom 1. Januar 1906 ab zu dem einheitlichen Bezugspreise von 5 Mark jährlich nur durch die Post oder im Buchhandel zu beziehen.

In Vertretung.

Dr. Richter.

Ha 4948. — I 10550.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Kriegsvorschriften in russischen Häfen.

Die in Nr. 113 der russischen Gesetzesammlung vom 23. Juli v. J. (a. St.) veröffentlichten „Zeitweiligen Vorschriften für den Schutz gewisser russischer Häfen (Kronstadt, Swerdlow, Libau, Sebastopol, Batum, Ochakow, Viborg) während des Krieges bis zur Bekündigung des Kriegsrechts“ sind aufgehoben worden.

IIb 10789.

Betr. Privatsignale der Seeschiffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Dezember 1905.

Von der großbritannischen Regierung ist darüber Klage geführt, daß ein deutscher Dampfer bei Nukus auf der Reede von Finchay ein aus zwei Flaggen des internationalen Signalbuchs bestehendes Signal zeigte, dessen Bedeutung nach dem Signalbuche den auf der Reede liegenden britischen Kriegsschiffen Anlaß gab, Hilfe anzubieten. Dabei stellte sich heraus, daß es sich um ein Privatignal handelte, welches nach Verabredung dem Agenten an Land die benötigte Menge Kohlen anzeigen sollte.

In der Erwägung, daß eine Verwendung der Signale des internationalen Signalbuchs mit verabredeter, von der des Signalbuchs abweichender Bedeutung zu Unzuträglichkeiten Anlaß geben kann, ersuche ich die Herren Regierungspräsidenten, die Reeder ihres Verwaltungsbezirks zu einer etwa erforderlichen Berichtigung ihrer Privat-Signalbücher zu veranlassen.

“ Im Auftrage.

IIb 11007.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

2. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Berlin, den 28. November 1905.

In den Verhandlungen der Kommission des Hauses der Abgeordneten zur Verberatung des Antrags des Abgeordneten Engelsmann, betr. die Überwachung von Nahrungs- und Genussmitteln, insbesondere von Wein (vergl. Sammlung der Drucksachen des Preuß. Hauses der Abgeordneten 20. Leg.-Per. I. Sess. 1904/05 Bd. 11 Nr. 1079 S. 7675) ist geltend gemacht worden, daß die Anträge der auf Grund des § 10 des Weingesetzes bestellten Sachverständigen auf Einleitung eines Strafverfahrens nicht gleichmäßig die wünschenswerte Beachtung finden.

Ein ablehnendes Verhalten der Polizeibehörden gegenüber begründeten Vorschlägen der Sachverständigen auf strafrechtliche Verfolgung erscheint aber geeignet, die Wirksamkeit der gesetzlichen Vorschriften abzuschwächen. Sie wollen daher die nachgeordneten Behörden ausdrücklich darauf hinweisen, daß sie eine sorgfältige Prüfung derartiger Anträge in jedem einzelnen Falle vorzunehmen und danach das Geeignete zu veranlassen haben.

Zugleich ersuchen wir Sie, über die Durchführung des Weingesetzes im Jahre 1905 im Sinne unseres gemeinschaftlichen Runderlasses vom 11. November 1904 — M. d. g. A. M. 8281, M. f. L. usw. I Aa 6489, M. d. J. IIb 4201, 03, M. f. H. usw. IIb 9201 — bis zum 1. April 1906 zu berichten und dabei auch über den Ausgang der im Jahre 1904 auf Grund des Weingesetzes anhängig gemachten gerichtlichen Verfahren, soweit der Bericht für das Jahr 1904 Angaben darüber noch nicht enthält, sich zu äußern.

Der Minister der geistlichen, Unter- richts- u. Medizinal- Angelegenheiten.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innen.
Im Auftrage. Förster.	In Vertretung. von Conrad.	Im Auftrage. von der Hagen.	In Vertretung. von Bischoffshausen.

M. d. g. A. M. 7688 I. — M. f. L. D. u. F. I Aa 7035 II. — M. f. H. u. G. IIb 9883. — M. d. J. IIb 4517 II.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt: Ingenieur	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschieden: Ingenieur
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Altona . . .	—	—	—	Braskamp	—	—
Barmen . . .	Hoch	—	—	—	—	—
Berlin . . .	Rahenberg	—	—	Gernerlich Stiller Kirschner	—	—
Breslau . . .	—	Benteler	—	—	—	—
Coblenz . . .	—	—	Engel	—	—	—
Frankfurt a. M. .	—	—	—	Petri	—	—
Frankfurt a. O. .	—	—	Gille	—	—	—
Halberstadt . . .	—	—	—	—	Krause für die Nebenstelle in Berlin.	—
Halle a. S. . .	Hinch	—	—	—	—	—
Kattowitz . . .	—	—	Hinz	—	—	—
Döppeln . . .	—	—	Wewer	—	—	—
Posen . . .	—	Mapp Stoldt	—	—	—	Küssner
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	Hartung
Siegen . . .	—	—	—	—	—	Rühe
Stettin . . .	Gander	—	Täubrich Hoppe Overbeck	—	—	—
Stuttgart . . .	—	Hindt	—	—	—	—
Trier . . .	—	—	—	Müller	—	—

Betr. Gebührenerhebung für Dampfkesseluntersuchungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 11. Dezember 1905.

Den Dampfkesselüberwachungsvereinen ist die Untersuchung der Kessel im staatlichen Auftrage gegen Überweisung „der dafür aufkommenden“ Gebühren übertragen worden. Die Staatskasse ist daher im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit eines Kesselbesitzers nicht verpflichtet, den Ausfall zu decken. Den Behörden liegt es aber ob, die Vereine nach Möglichkeit gegen derartige Verluste zu schützen und die Vereinbarungen mit den Vereinen gehen zweifellos nicht soweit, sie fortgesetzt zur Aufwendung von Kosten zu zwingen, wenn die Uneinbringlichkeit der Prüfungsgebühren durch fruchtlose Pfändung eines Kesselbesitzers notorisch geworden ist.

Da das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 3. Mai 1872 nicht vorschreibt, dass der Kostenbetrag für die amtliche Revision eines Kessels erst nach Erfüllung der Leistung fällig wird, so steht dem vorgeschlagenen Verfahren, die Kosten vor Aufführung der Revision einzuziehen, kein Bedenken entgegen. Ebensoviel unterliegt es einem Bedenken, sofern der Kesselbesitzer in einem solchen Falle nicht zahlt, die Untersuchungen zu unterlassen, da der Staat keine Verpflichtung hat, Prüfungen dieser Art kostenlos auszuführen. Da aber nach dem Gesetz amtliche Revisionen gefordert werden, weil die Sicherheit des Kesselbetriebes ohne solche auf die Dauer gefährdet erscheint, so ist die Polizei-

behörde für befugt zu erachten, im Interesse der öffentlichen Sicherheit gegen Kesselbesitzer, deren Kessel keine amtlichen Revisionen erhalten, gebotenenfalls durch Schließung des Betriebes einzuschreiten. Sie wollen daher künftig danach verfahren.

Ob im vorliegenden Falle die Vermietung der Lokomobile, durch die N. als eine „persönliche“ Leistung angesehen werden kann, und ob daher der Kessel ein zur „persönlichen“ Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlicher Gegenstand im Sinne des § 811 Ziffer 5 der Zivilprozeßordnung ist, kann unerörtert bleiben, da der N. N.-Verein auf die Gebühren für dieses Mal bereits verzichtet hat.

Im Auftrage.

III 7562.

Dr. Neuhaus.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Sonntagsruhe im Handel mit Back- und Konditorwaren.

Berlin W., den 11. Dezember 1905.

Von beteiligten Gewerbetreibenden ist geltend gemacht worden, daß am diesjährigen, auf einen Sonntag fallenden Sylvestertage die gemäß Ziffer 136a der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für den Handel mit Back- und Konditorwaren festgesetzten Verkaufsstunden nicht ausreichen würden, um die gerade an diesem Tage besonders stark hervortretende Nachfrage nach gewissen Backwaren — Berliner Pfannkuchen — zu befriedigen.

Wir ersuchen Sie, diese Angaben einer Prüfung zu unterziehen und nötigenfalls auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung für den Handel mit Back- und Konditorwaren am Nachmittage des diesjährigen Sylvestertages eine angemessene Vermehrung der Verkaufsstunden zuzulassen.

Für die übrigen Zweige des Handelsgewerbes ist die Sonntagsruhe auch am Sylvestertag ausnahmslos in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung zu regeln.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
Im Auftrage.
von Chappuis.

Der
Minister des Innern.
In Vertretung.
von Bischoffshausen.

III 9205 M. f. S. — G I 3302 M. d. g. A. — II b 4885 M. d. J.

An den Herrn Polizeipräsidenten hier, sowie mit dem Amtshauptmann, geeignetenfalls entsprechende Anordnungen zu treffen, an die Herren Regierungspräsidenten.

3. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse der vereinigten Handwerker Cöpenicks und Umgegend (E. H.),
2. Zigarrenarbeiter-Kranken- und Sterbekasse in Hildesheim,
3. Krankenkasse „Victoria“ (E. H.) in Danzig.

Berlin, den 21. Dezember 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.
Dr. Richter.

III 9208. II. ang.

Unfallversicherung.
Betr. Mitgliedscheine der Berufsgenossenschaften.

Berlin W., den 10. Dezember 1905.

Die Zustellung der Mitgliedscheine an die Mitglieder der Berufsgenossenschaften erfolgt nicht im Staatsinteresse; es ist deshalb nicht zulässig, sie auf Staatskosten zu bewirken. Die Berufsgenossenschaften haben vielmehr die den unteren Verwaltungsböhrden hierbei entstehenden baren Auslagen, insbesondere für Porto, zu erstatten. (Vergl. Bescheide des Reichs-Versicherungsamts Nr. 60 und 110, Amtl. Nachrichten 1885 S. 290 und 1886 S. 5.) Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, Mitgliedscheine mit anderen Dienstsendungen zusammen unter Verwendung des Freistempels zu befördern und in solchen Fällen von der Erstattung von Portokosten durch die Berufsgenossenschaften abzusehen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.
von Bischoffshausen.

III 8788 M. f. S. — Ic 1014 M. d. S.

Der Minister für Handel

und Gewerbe.
In Vertretung.
Dr. Richter.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Beaufsichtigung der gewerblichen Privatschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. Dezember 1905.

Der nachstehende von mir in Gemeinschaft mit den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der Finanzen und des Innern an den hiesigen Polizeipräsidenten gerichtete Erlass vom 11. November d. J., betreffend die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der gewerblichen Privatschulen, wird zur Nachachtung über sandt.

IV 9452 II.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Berlin, den 11. November 1905.

Zur Beseitigung der dort bestehenden Zweifel über die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der gewerblichen Privatschulen bestimmen wir hierdurch folgendes:

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 3. September 1884 (G.S. 1885 S. 95) ist die Zuständigkeit auch für die gewerblichen Privatschulen, d. h. diejenigen Unterrichtsanstalten, welche die Ausbildung zu einem gewerblichen oder kaufmännischen Berufe zum Zwecke haben, auf mich, den Minister für Handel und Gewerbe übergegangen. Dagegen verbleibt mir, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Zuständigkeit in Sachen der Schulen, welche der allgemeinen wissenschaftlichen oder der allgemeinen künstlerischen Aus- und Fortbildung dienen (z. B. Berlin-Schulen, Mal-, Zeichen-, Musisschulen). Die Bearbeitung der Angelegenheiten der mit höheren Lehranstalten verbundenen Handelsklassen sowie der sogenannten Handelsrealsschulen erfolgt im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter Beteiligung des Ministeriums für Handel und Gewerbe.

Aus der vorbezeichneten Rechtslage folgt (§ 42 des Landesverwaltungsgesetzes und Runderlaß vom 20. Mai 1885), daß für den Stadtkreis Berlin in Sachen der gewerblichen Privatschulen der Polizeipräsident ausschließlich zuständig ist.

Anlage

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
gez. Delbrück.	In Vertretung. gez. Wever.	Im Auftrage. gez. Germar.	In Vertretung. gez. von Bischoffshausen.

IV 8431 II M. f. S. — U III C 3323 M. d. g. A. — I 18216 F.M. — IIb 4258 M. d. S.

An den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Berlin, den 20. Mai 1885.

Infolge der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 3. September v. J. (G.S. 1885 S. 95) eingetretenen Überweisung der gewerblichen und künstgewerblichen Fachschulen und Zeichenschulen, der Pflege des Kunstgewerbes, einschließlich der Verwaltung der Porzellanmanufaktur, sowie des Fortbildungsschulwesens an das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe bestimmen wir hiermit unter Abänderung der Circularverfügung vom 24. Mai 1881, daß die Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtswesens bei den Königlichen Regierungen nicht mehr wie bisher in der Abteilung für Kirchen und Schulwesen bearbeitet werden, sondern fortan zu den, den Herren Regierungspräsidenten nach § 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 übertragenen Geschäften gehören.

Die Herren Regierungspräsidenten wollen darnach das Weitere gefälligst veraulassen.

Der Minister des Innern. gez. von Butt- kamer.	Der Finanzminister. gez. von Scholz.	Der Minister für Handel und Unterrichts- und Medizinal- Gewerbe. In Vertretung. gez. von Moeller.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten. In Vertretung gez. von Lucanus.
---	--	--	--

5633 M. f. h. — I A 3494 M. d. J. — G III 1445 M. d. g. A — I 6592 F. M.

Fachschulen.**Betr. Lehrmittel für Baugewerkschulen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Dezember 1905.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind bei der Eisenbahndirektion in Breslau für den Gebrauch der Eisenbahnschulen Leitfäden hergestellt, von denen ein Heft als Lehrstoff V die technischen Einrichtungen behandelt. Auf Antrag des Direktors einer preußischen Baugewerkschule ist die vorgenannte Eisenbahndirektion ermächtigt worden, ihm von dem Heft jährlich 40 Stück, für das laufende Winterhalbjahr ausnahmsweise 60 Stück, als Lehrmittel für die Schüler gegen Erstattung der Kosten zu überweisen. In gleicher Weise soll auch künftig verfahren werden, falls die Leiter von andern anerkannten Fachschulen dieserhalb an die Eisenbahndirektion in Breslau herantreten sollten.

Ich ersuche Sie, die Direktion der Baugewerkschule Ihres Bezirks hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.

IV 9633.

Dr. Neuhäus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. technische Zentralstelle für Textilindustrie.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 4 April 1905.

Nachdem die hierige technische Zentralstelle für Textilindustrie am 1. April d. J. aufgehoben ist und ihre Aufgaben, soweit sie sich auf die Beaufsichtigung der Textilschulen erstrecken, von dem genannten Zeitpunkt ab auf das neu begründete Landesgewerbeamt übergegangen sind, werden die nachbezeichneten Erkläre hiermit außer Kraft gesetzt:

1. Der Erlass vom 22. Juni 1898, betreffend die Abführung der Ersparnisse bei dem Lehrmittelfonds der Textilschulen. Etwaige Ersparnisse bei den Fonds sind in solchen Fällen, in denen der etatsmäßige Staatszuschuß nicht überschritten worden ist, künftig in den Abschlüssen der Alstaltskassen als Restausgabe nachzuweisen und auf das nächste Etatsjahr in Spalte „Soll nach der vorigen Rechnung“ vorzutragen. Über ihre Verwendung behalte ich mir die Bestimmung ausdrücklich vor. Sofern das Bedürfnis zu ihrer Verwendung vorliegt, ist unter Angabe des Zwecks hierher zu berichten.

2. Der Erlass vom 25. Juni 1901, betreffend die Dienstanweisung für die Direktoren und das Lehrpersonal der Textilschulen (MBl. S. 124), insofern es sich um die bisherigen Aufsichtsrechte der technischen Zentralstelle über das Lehrpersonal handelt.
3. Die Erlasses vom 20. September 1901 (MBl. S. 248) und 23. Januar 1902 (MBl. S. 51), betreffend die Einreichung der Besuchsnachweiseungen und Jahresberichte der Fachschulen für Textilindustrie.
4. Der Erlass vom 26. Februar 1902, betreffend die Einreichung der Nachweisungen über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Direktoren, Lehrer und Beamten.
5. Die Erlasses vom 19. September 1899, 7. März 1902 (MBl. S. 122) und 18. Dezember 1903 (MBl. S. 440), betreffend die Besetzung von Lehrer- und Meisterstellen an den Textilschulen, insofern es sich um die Vorlegung der gutachtlichen Ausserung der technischen Zentralstelle handelt. Dabei will ich Ihnen unter Hinweis auf den Runderlass vom 3. März d. J. (MBl. S. 56) die Befugnis übertragen, auch an den Textilschulen die Auffstellung von Sekretären, Rechnungsführern und Schuldienern — nicht auch von Meistern — in den von mir genehmigten etatmässigen Stellen selbstständig zu genehmigen.
6. Der Erlass vom 14. Mai 1902 (MBl. S. 212), betreffend die Studienreisen des Lehrpersonals an den gedachten Fachschulen, insofern es sich um die Vorlegung der gutachtlichen Ausserung der technischen Zentralstelle über den Verwendungsplan der im Aufstaltsetat dafür vorgesehenen Mittel handelt.

Die Etatsentwürfe der Textilschulen sind mir künftig zu dem vorgeschriebenen Termine, dem 1. Juni jeden Jahrs, durch Ihre Vermittelung einzureichen. Die bisher in der technischen Zentralstelle angefertigten Lehrmittel (Wandtafeln und Modelle usw.) werden künftig den Schulen nicht mehr überwiesen werden. Dagegen können Verkleinerungen von den Lehrmitteln noch weiter bezogen werden; Anträge sind hierher zu richten. Alle übrigen bisher an die technische Zentralstelle für Textilindustrie gerichteten Ersuchen, dorthin eingereichten Übersichten und Programmentwürfe usw. sind mir künftig von den Schulvorständen und Aufstaltsdirektoren durch Ihre Vermittelung vorzulegen. Sie wollen die Direktoren davon ungefährt in Kenntnis setzen.

Im Auftrage.

IV 2407.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Lehr- und Beamtenpersonal an Textilschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Dezember 1905.

In Ergänzung meines Erlasses vom 4. April d. Js. übertrage ich Ihnen hiermit die Befugnis, auch die Annahme des nebenamtlich beschäftigten Lehr- und Beamtenpersonales an den Textilschulen selbstständig zu genehmigen, soweit hierzu die im Aufstaltsetat vorgesehenen Mittel reichen. Es bedarf daher künftig nur einer Anzeige über die erfolgte Annahme und die Höhe der bewilligten Remuneration.

Im Auftrage.

IV 10016.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Frankfurt a. O., Breslau, Osnabrück, Erfurt.

